MITGLIEDSCHAFT

BEITRAGSORDNUNG

Sportverein Konz e.V.

Diese Beitragsordnung regelt Höhe, Fälligkeit und Einzug der Mitgliedsbeiträge des Sportverein Konz e.V. Sie beruht auf § 5 der Satzung und wurde von der Mitgliederversammlung am 17.06.2026 beschlossen.

§ 1 MITGLIEDSARTEN

- **Erwachsene (aktiv):** Mitglieder ab 18 Jahren, die am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.
- **Erwachsene (passiv):** Mitglieder ab 18 Jahren ohne Teilnahme am Spielbetrieb, zum Beispiel fördernde Mitglieder.
- **Jugendliche:** Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres führt der Verein ein jugendliches Mitglied ab dem folgenden Quartal als Erwachsenen (aktiv), sofern das Mitglied nichts anderes mitteilt.

§ 2 HÖHE DER BEITRÄGE

Beitrag je Monat	bis 31.12.2026	ab 01.01.2027	je Quartal ab 2027
Erwachsene (aktiv)	8,00 €	**14,00 €**	42,00 €
Erwachsene (passiv)	6,00 €	**8,00 €**	24,00 €
Jugendliche	8,00 €	**12,00 €**	36,00 €
Aufnahmegebühr (einmalig)	3,00 €	**3,00 €**	–

Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar 2027 angepasst. Bis zum 31.12.2026 gelten die bisherigen Beträge, danach die neuen.

§ 3 AUFNAHMEGEBÜHR

Bei Eintritt in den Verein wird einmalig eine Aufnahmegebühr von 3,00 € erhoben. Sie wird zusammen mit dem ersten Beitrag eingezogen.

§ 4 FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSWEISE

Die Beiträge werden vierteljährlich im Voraus per SEPA-Lastschrift eingezogen, jeweils im Januar, April, Juli und Oktober.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE12ZZZ00000956173 · Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer

Eine andere Zahlungsweise ist nur nach Absprache mit dem Vorstand möglich.

§ 5 BEGINN UND ENDE DER BEITRAGSPFLICHT

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts. Für das Eintrittsquartal wird der Beitrag anteilig ab diesem Monat eingezogen.

Der Austritt ist nach § 4 der Satzung nur halbjährlich zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Beiträge, die bis zum Austrittstermin fällig werden, zieht der Verein noch ein. Danach nutzt er das Lastschriftmandat nicht mehr.

§ 6 RÜCKLASTSCHRIFTEN UND ERSTATTUNGEN

Erstattungen zu viel oder zu Unrecht gezahlter Beiträge sind schriftlich beim Vorstand geltend zu machen. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren (§§ 195, 199 BGB). Kosten einer vom Mitglied zu vertretenden Rücklastschrift trägt das Mitglied. Rechte gegenüber der eigenen Bank bleiben unberührt.

Sportverein Konz e.V.
Am Stadion 1 · 54329 Konz
Vereinsregister VR 1567

Ansprechpartner Mitglieder
Peter Lucas · mitgliederverwaltung@svkonz.de
Linus Schares · finanzen@svkonz.de

Sparkasse Trier
IBAN DE22 5855 0130 0091 0002 40
Finanzamt Trier · St.-Nr. 42/652/10234

§ 7 ÄNDERUNG VON BANKVERBINDUNG UND ANSCHRIFT

Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift oder der E-Mail-Adresse teilt das Mitglied dem Vorstand unverzüglich mit, für die Bankverbindung mit dem Formular „Kontoänderung“.

§ 8 ERMÄßIGUNG, FAMILIENERMÄßIGUNG, STUNDUNG UND BEFREIUNG

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen, zum Beispiel bei einer wirtschaftlichen Notlage, Beiträge ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen.

Familienermäßigung: Sind aus einer Familie (Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Ehe- oder Lebenspartner und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder) drei oder mehr Personen Mitglied im Verein, ist ab dem dritten Familienmitglied jedes weitere beitragsfrei. Beitragspflichtig bleiben die zwei Familienmitglieder mit den höchsten Beiträgen; beitragsfrei sind die übrigen, also die Familienmitglieder mit den niedrigsten Beiträgen. Die Ermäßigung gilt ab dem Quartal nach der Angabe im Aufnahmeantrag oder einer Mitteilung an die Mitgliederverwaltung und endet, sobald weniger als drei Familienmitglieder dem Verein angehören. Die Aufnahmegebühr bleibt unberührt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 CLUB 100

Der Beitrag zum Club 100 ist freiwillig und nicht Teil des Mitgliedsbeitrags. Er beträgt mindestens 100,00 € je Saison und wird einmal jährlich zu Saisonbeginn im August eingezogen. Näheres regelt die Beitrittserklärung zum Club 100.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen zur Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Konz, den	**David Hubertz** 1. Vorsitzender	**Linus Schares** Vorstand Finanzen